

Ehrenordnung des Bayerischen Kendoverbandes e. V.

in der Fassung vom 24.03.2012

§1 Allgemeines

- (1) Der Bayerische Kendoverband e. V. (BKenV) kann Aktive, Funktionäre und Persönlichkeiten ehren, die sich um den Aufbau, die Förderung und die Verbreitung des Kendo außerordentliche Verdienste innerhalb und außerhalb des BKenV erworben haben.
- (2) Der Ehrung durch den BKenV können Ehrungen durch seine Mitglieder oder des Deutschen Kendobundes vorausgehen. Die zu Ehrenden sind sorgfältig auszuwählen, damit Ehrungen durch den BKenV nicht entwertet werden.
- (3) Ein rechtlicher Anspruch auf eine Ehrung besteht nicht.

§2 Arten der Ehrungen

Die Ehrungen erfolgen durch

- (1) die Verleihung einer Ehrennadel,
- (2) die Ernennung zum
 1. Ehrenmitglied des BKenV,
 2. Ehrenpräsidenten des BKenV.

§3 Voraussetzungen für die Ehrung

Voraussetzungen für die Ehrung mit einer Ehrennadel sind

1. herausragende Erfolge bei nationalen und internationalen Meisterschaften, oder
2. langjährige und verdienstvolle Tätigkeit als Aktiver oder Funktionär (mindestens 10 Jahre), oder
3. außergewöhnliche und langfristige Förderung des bayerischen Kendo.

§4 Ehrenmitgliedschaft und Ehrenpräsidentenschaft

- (1) Zum Ehrenmitglied kann eine Person ernannt werden, die sich in verantwortlichen Funktionen oder in anderer Weise für den BKenV in außergewöhnlichem Maße verdient gemacht hat.
- (2) Zum Ehrenpräsidenten kann eine Person ernannt werden, die sich als langjähriger, früherer Präsident des BKenV in außergewöhnlichem Maße verdient gemacht hat.
- (3) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten haben Rederecht in der Mitgliederversammlung des BKenV. Sie können mit repräsentativen Aufgaben des BKenV betraut werden und haben freien Eintritt bei Veranstaltungen des BKenV.

§5 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern. Ihm gehören an
 1. der Präsident des BKenV,
 2. der Ehrenpräsident des BKenV,
 3. drei oder vier durch die Mitgliederversammlung zu bestimmende Personen, welche für eine Dauer von vier Jahren gewählt werden.
- (2) Der Präsident des BKenV lädt bei Bedarf zu einer Sitzung des Ehrenrates ein und leitet diesen. Schriftliche Abstimmung ist zulässig.
- (3) Der Ehrenrat entscheidet über Ehrungen nach §2 (1). Er stellt Anträge an die Mitgliederversammlung für Ehrungen nach §2 (2). Über Ehrungen seiner Mitglieder kann der Ehrenrat nicht befinden. Entscheidungen über Ehrungen von Mitgliedern des Ehrenrates sind von einem aus drei Personen bestehenden Ehrenrat zu treffen. Diese drei Personen sind von der Mitgliederversammlung auszuwählen und dürfen nicht dem Ehrenrat nach (1) angehören.

§6 Ehrungen

- (1) Die Ehrungen werden vom Präsidenten des BKenV vorgenommen. Die Aufgabe kann auf ein Mitglied des Ehrenrates delegiert werden.
- (2) Ehrungen werden in geeigneter Form vorgenommen und veröffentlicht.

§7 Anträge auf Ehrungen

- (1) Anträge auf Ehrungen nach § 2 dieser Ordnung können gestellt werden
 1. vom Vorstand des BKenV,
 2. vom Vorstand eines ordentlichen Mitgliedes,
 3. von 10% der Mitglieder der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Antrag erfolgt formlos und muss alle Angaben enthalten, die eine Prüfung der Voraussetzungen für die Ehrung ermöglichen.

§8 Geltungsbereich

Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung durchgeführten Ehrungen behalten ihre Gültigkeit, und sind gleichwertig zu ihnen entsprechenden Ehrungsarten in §2.

§9 In-Kraft-Treten

Vorliegende Ordnung wurde von der Mitgliederversammlung des BKenV am 24.03.2012 in Kraft gesetzt.